

Gemeinde Leukerbad

**Kommunales Ausführungsreglement zum Gesetz
über den Schutz gegen Feuer und Naturelemente
vom 18. November 1977**

1997

25.01.1997

Kommunales Ausführungsreglement des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977

Der Gemeinderat von Leukerbad

- Eingesehen den Artikel 4, Absatz 2 der Bundesverfassung;
- Eingesehen die Artikel 31, Absatz 1, Ziffer 1 und 42, Absatz 3 der Kantonsverfassung;
- Eingesehen die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutz gegen Feuer und Naturelemente vom 18. November 1977 (GSFN);
- Eingesehen das Vollziehungsreglement vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Reglement vom 4. Juli 1990 zur Änderung des Vollziehungsreglementes vom 4. Oktober 1978;
- Eingesehen das Dekret vom 20. Juni 1996 betreffend die Änderung des GSFN

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gleichstellungs- Grundsatz

Art. 1

Die in diesem Reglement verwendeten Personen-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für Mann und Frau.

Aufgaben

Art. 2

Die Feuerwehr der Gemeinde Leukerbad übernimmt folgende Aufgaben:

- a) - Rettung von Menschen, Tieren, Liegenschaften und Mobilien;
- Treffen geeigneter Massnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung von Bränden und Explosionsgefahren;
- Löschen von Bränden;
- Polizei- und Absperrdienst auf dem Brandplatz;
- Schutz gegen Wasserschäden;
- Schadenbekämpfung von entweichenden brennbaren, giftigen und umweltschädlichen Stoffen und Flüssigkeiten;

- Bewachung der geretteten Gegenstände bis zu deren Unterbringung an einen sicheren Ort.
- b) Sie kann auch zur Überwachung bei Sturm und Gewitter und zum Ordnungsdienst zur Verhinderung von Unfällen anlässlich örtlicher öffentlicher Veranstaltungen aufgeboden werden.

- c) Für besonders schwere Unfälle, beim Transport und Gebrauch gefährlicher Güter, bei Lawinengefahr, Überschwemmungen, Erdbeben, Erdrutschen, Zugsentgleisungen und anderen Verkehrsunfällen kann die Feuerwehr von der Gemeindebehörde oder vom Departementsvorsteher zur Rettung von Leben und Gut der Bevölkerung aufgeboden werden.

- d) Auf Begehren anderer Gemeinden ist die Nachbarhilfe obligatorisch.

- e) Im Falle eines Einsatzes als Stützpunktfeuerwehr sind die kantonalen Vorschriften anwendbar.

II. ORGANISATION, AUFGABEN UND KOMPETENZEN

Gemeinderat Art. 3

1. Der Feuerwehrdienst steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Die Aufgaben des Gemeinderates sind:
 - a) die Feuerkommission zu ernennen;
 - b) den Kommandanten, den Stellvertreter und die Offiziere zu ernennen;
 - c) den Sicherheitsbeauftragten zu ernennen;
 - d) die Höhe des Soldes und der Erwerbsausfallentschädigung festzulegen;
 - e) den Voranschlag des Feuerwehrdienstes zu beschliessen;
 - f) den Mannschaftsbestand des Feuerwehrkorps zu bestimmen;
 - g) die Gesuche um Herabsetzung der Ersatzabgabe zu behandeln.

a) Die Feuerkommission setzt sich zusammen aus:

- drei Vertretern des Gemeinderates;
- dem Feuerwehrkommandanten;
- dem Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter;
- dem Sicherheitsbeauftragten;

Der Gemeinderat kann diese Kommission durch Spezialisten vervollständigen.

b) Aufgaben der Feuerkommission

(Gemäss Artikel 5 und 8 des GSFN und 11 des VR), insbesondere:

- sie vergewissert sich, dass die Feuerwehr immer einsatzbereit ist;
- sie ernennt die Unteroffiziere auf Vorschlag des Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab;
- sie macht dem Gemeinderat Vorschläge für die Beförderung von Offizieren;
- sie erstellt den Kostenvoranschlag;
- sie macht Vorschläge bezüglich des Ankaufs von Ausrüstung und Material.

c) Präsident der Feuerkommission

- Der Präsident der Feuerkommission erstellt zu Handen des Gemeinderates einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Feuerwehr, des Sicherheitsbeauftragten und der Kaminfeger.
- Er erhält eine Kopie der Schadenfallberichte, der Übungen und der Inspektionen.

d) Feuerwehrkommandant

(Gemäss Artikel 5 GSFN und 12 und 72, Absatz 2 des VR)

- Der Feuerwehrkommandant organisiert, leitet und überwacht die Übungen und Einsätze.

- Er ist überdies verantwortlich für
 - . die Organisation des Alarmes,
 - . die Kontrolle und den Unterhalt des Materials,
 - . die Erstellung der Kontrollrapporte
 - . die Vertretung der Feuerwehrleute und der zivilen Hilfskräfte gegenüber den Versicherungsgesellschaften.

e) Sicherheitsbeauftragter

- Der vom Gemeinderat ernannte Sicherheitsbeauftragte soll nach Möglichkeit vollamtlicher Gemeindeangestellter sein.

III. FEUERWEHRDIENST UND FINANZIERUNG

Dienstpflicht Art. 5

1. Die in der Gemeinde wohnhaften Männer und Frauen zwischen dem erfüllten 20. und 52. Altersjahr sind feuerwehrdienstpflichtig.
2. Personen zwischen dem erfüllten 18. und 20. Altersjahr sowie solche, die vom obligatorischen Feuerwehrdienst befreit sind, können freiwillig Feuerwehrdienst leisten.
3. Niemand hat Anspruch, in den Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Sobald der Sollbestand erreicht ist, ist die Gemeinde nicht verpflichtet, Personen zu rekrutieren.

Befreiung von der Dienstleistung Art. 6

Von der obligatorischen Feuerwehrdienstpflicht sind befreit:

- a) werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) nachfolgende Personen, welche amtliche Funktionen ausüben, die mit der aktiven Feuerwehrdienstleistung nicht vereinbar sind:
 - die Mitglieder des Staatsrates, die Gerichtsmagistraten, die Mitglieder des Gemeinderates und der Feuerkommission;

- die Geistlichen und Ordensleute;
 - die Kranken und Gebrechlichen, deren dauernde Untauglichkeit ärztlich festgestellt ist;
 - die Beamten und Angestellten, die von dieser Dienstpflicht durch Bundesgesetz enthoben sind;
 - das Verwaltungs-, Pflege- und Aufsichtspersonal von Spitälern, Hospizen, Krankenhäusern, Gefängnissen und anderen ähnlichen Anstalten;
 - die praktizierenden Angehörigen des Arzt- und Apothekerberufes;
 - Organe der Kantons- und Gemeindepolizei.
- c) Feuerwehrleute mit mehr als 25 Aktivdienstjahren, jedoch frühestens nach dem erfüllten 48. Altersjahr.

Ersatzabgabe Art. 7

1. Zur teilweisen Deckung der Feuerwehrausgaben sind Feuerwehrpflichtige, die keinen Dienst leisten, zur Bezahlung einer jährlichen Ersatzabgabe verpflichtet.
2. **Die Ersatzabgabe beträgt 2,5% der kommunalen Einkommens- und Vermögenssteuer, höchstens jedoch Fr. 100.-- pro Jahr.**
3. Bei Ehegatten, die in rechtlich ungetrennter Ehe leben und deren Einkommens- und Vermögenssteuern gemeinschaftlich veranlagt werden, wird die Ersatzgebühr wie folgt erhoben:
 - a) Leisten beide Ehegatten persönlich keinen Feuerwehrdienst, schulden sie zusammen nur eine Ersatzgebühr.
 - b) Haben die Ehegatten getrennten Wohnsitz, wird nur die halbe Ersatzgebühr erhoben.
 - c) Ist der eine Ehepartner aus Altersgründen nicht mehr oder noch nicht dienstpflichtig, entrichtet der andere die halbe Ersatzgebühr.
 - d) Ist der eine Ehepartner aus anderen Gründen von der Ersatzgebühr befreit, entfällt diese auch für den anderen Ehepartner.

Gegen eine Steuerveranlagung kann innert 30 Tagen ab deren Eröffnung

schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Der Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen ab seiner Eröffnung mit Beschwerde an den Staatsrat weitergezogen werden. Die Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 06. Oktober 1976 finden Anwendung.

**Befreiung
von der
Ersatzabgabe**

Art. 8

Von der Ersatzgebühr sind befreit:

- a) alleinstehende werdende Mütter und alleinstehende Personen, die mindestens ein im eigenen Haushalt lebendes Kind bis zum erfüllten 15. Altersjahr allein oder vorwiegend betreuen;
- b) Ehegatten von Wehrdienstpflichtigen, sofern sie in rechtlich ungetrennter Ehe leben;
- c) Personen, die von der Eidgenössischen Invalidenversicherung als mindestens zur Hälfte dauernd invalid erklärt worden sind;
- d) Personen, die nach mehr als 25 Aktivdienstjahren aus der Feuerwehr entlassen werden;
- e) Personen, die infolge gesundheitlicher Schädigung durch den Feuerwehrdienst für den aktiven Dienst untauglich geworden sind.

IV. BESTAND, AUSRÜSTUNG, MATERIAL UND EINRICHTUNGEN

**Gliederung
der Feuerwehr**

Art. 9

- a) Der Sollbestand der Feuerwehr wird vom Gemeinderat auf Antrag der Feuerkommission bestimmt. Der Mindestsollbestand beträgt 65 Personen.
- b) Sie wird je nach geografischer Lage und laut Weisungen des Kantonalen Feuerinspektorates KFI und des Schweiz. Feuerwehrverbandes SFV organisiert.
- c) Die Bestandeskontrolle der Feuerwehr muss laufend nachgetragen

werden.

Ausrüstung und Material

Art. 10

Gemäss Artikel 17 und 36 des GSFN und 76 und 77 des VR

- a) Die Einsatzmittel und die notwendigen Einrichtungen werden durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

- b) Gemäss den Vorschriften des KFI und des SFV muss die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrleute insbesondere wie folgt zusammengesetzt sein:
 - geeignete an die Situation angepasste Kleidung;
 - ein Feuerwehrhelm;
 - ein Rettungsgürtel mit Karabinerhaken;
 - ein Paar Arbeitshandschuhe mit fünf Fingern;
 - Feuerwehrschtweste mit Signalisation;
 - Feuerschutzhose;
 - Stiefel oder gutes Schuhwerk (Sicherheitsschuhe).

Für Spezialisten ist diese Ausführung je nach Art der zugeteilten Arbeiten zu ergänzen.

V. AUSBILDUNG

Zur Ausbildung von Mitgliedern der Gemeinde- und Betriebsfeuerwehren werden Kurse, Übungen und Rapporte, nach Weisungen des KFI, sowie auf Empfehlungen der Walliser und des Schweiz. Feuerwehrverbandes durchgeführt. Gemeinsame Übungen benachbarter Feuerwehren und Stützpunktfeuerwehren können durchgeführt werden.

Regionale Ein- führungskurse

Art. 11

Neu eingeteilte Personen nehmen an einem regionalen Einführungskurs von 3 bis 5 Tagen teil.

**Kader- & Spezialistenkurse /
Übungen**

Art. 12

Kader und Spezialisten werden in Grundkursen und Übungen ausgebildet, deren Dauer 12 Tage pro Jahr nicht übersteigen darf. Kader und Spezialisten haben Weiterbildungskurse und Übungen zu besuchen, deren Dauer 12 Tage in 4 Jahren nicht übersteigen darf.

Jahresübungen Art. 13

Die Jahresübungen für die Feuerwehr werden auf zwei halbe Tage festgesetzt.

Übungen

Art. 14

Die Teilnahme an den Übungen ist für jede eingeteilte Person obligatorisch. Falls man nicht daran teilnehmen kann, ist vor Übungsbeginn dem Kommandanten eine schriftliche, gültig begründete Entschuldigung zukommen zu lassen.

Folgende gültige Gründe können insbesondere in Erwägung gezogen werden:

- a) Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis);
- b) Schwere Krankheit eines Familienangehörigen;
- c) Militärdienst und Zivilschutz;
- d) Todesfall in der Familie;
- e) Schwangerschaft (ärztliches Zeugnis).

**Aufgebot/
Programm**

Art. 15

- a) Das Aufgebot wird 2 Wochen vor Übungsbeginn zugeschickt.
- b) Die Programme für die Kurse, Übungen und Rapporte müssen mindestens 2 Wochen vor Dienstbeginn erstellt sein.
- c) Für die Kader müssen mindestens eine Woche vor den Hauptkursen und -übungen Vorbereitungskurse und -übungen durchgeführt werden.
- d) Ein Jahresprogramm ist durch den Kommandanten, in Absprache mit seinem Stab, zu erstellen.

VI. ORGANISATION DES ALARMS

Alarmierung Art. 16

Wer einen Brand oder das Anzeichen eines Brandes entdeckt, muss:

- a) die bedrohten Personen alarmieren und ihnen helfen, die gefährdeten Lokale auf dem kürzesten gangbaren Fluchtweg zu verlassen;
- b) sofort die Feueralarmzentrale (☎ 118) alarmieren, indem er klar und deutlich mitteilt:
 - seinen eigenen Namen;
 - die Telefonnummer, von wo er anruft;
 - die Natur und Bedeutung des Schadens;
 - die betroffene Gemeinde;
 - den Strassennamen;
 - den Gebäudenamen;
 - das betroffene Stockwerk;
 - beim Entweichen von gefährlichen Stoffen, wenn möglich, die Natur der Produkte und gegebenenfalls die eingetragene Zahl auf dem Orange-Schild des Transportfahrzeuges.
- c) Bis zur Ankunft der Feuerwehr haben alle Anwesenden die Verpflichtung zur Hilfeleistung und zum Feuerlöschen. Nötigenfalls beansprucht der Feuerwehrkommandant die Mithilfe von Personen, die nicht in der Feuerwehr eingeteilt sind. Das zivile Hilfspersonal hat Anspruch auf die gleichen Entschädigungen wie die Feuerwehr.

Alarmzentrale Art. 17

Innerhalb der Gemeinde muss der Alarm an die offizielle Feueralarmzentrale (☎ 118) geleitet werden.

Einsatz Art. 18

Der Kommandant, in seiner Abwesenheit der Stellvertreter oder ein Offizier, gibt sofort die Befehle zum Einsatz der Feuerwehrleute. Wenn die Gemeindefeuerwehr direkt eingreift, ohne dass sie von der Feueralarmzentrale aufgeboten wurde, muss der Einsatzleiter diese davon in Kenntnis setzen.

Alarmmittel Art. 19

Für den Alarm sind gemäss kantonalen Vorlagen folgende Mittel zu benutzen:

- a) Funkalarm;
- b) Telefonalarm (SMT);
- c) Sirene;
- d) Glockenläuten;
- e) andere anerkannte Systeme.

VII. EINSATZ

Einsatzleitung Art. 20

Auf dem Schadenplatz übernimmt der Orts-Feuerwehrkommandant oder sein Stellvertreter oder in Fällen kleineren Ausmasses ein anderer Offizier die Einsatzleitung; in deren Abwesenheit führt der Kommandant der regionalen SPFW das Kommando; ebenfalls führt er das Kommando, wenn die Einsatzdauer oder ein anderer wichtiger Grund die Ablösung fordert.

Nachbarhilfe Art. 21

Falls die verfügbaren Mittel für die Schadenbekämpfung nicht ausreichen, ersucht der Orts- Feuerwehrkommandant um Nachbarhilfe bei der Stützpunktfeuerwehr oder einer anderen Feuerwehr, die Gemeindebehörde ist unverzüglich zu benachrichtigen.

Schadenplatz Art. 22

Der Kommandant des Schadenplatzes ist verantwortlich

- für die Verpflegung, den Wachdienst und die Ablösung der eingesetzten Feuerwehrleute;
- sich der Polizei zur Verfügung zu halten, um ihr alle notwendigen Angaben für die Untersuchung zu machen;
- für die Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Geräte.

VIII. SOLD, ERWERBSAUSFALLENTSCHÄDIGUNG, VERPFLEGUNG

Sold Art. 23

Jeder der an Kursen, Übungen und Rapporten teilnimmt oder bei Einsätzen Dienst leistet, hat Anspruch auf Sold und auf eine angemessene Entschädigung für Verdiensteinbusse. Letztere entfällt, wenn der Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet ist, den Lohn zu bezahlen.

**Verpflegung /
Unterkunft Art. 24**

Die Dienstleistenden, die aus wichtigen Gründen zur Verpflegung und Übernachtung nicht nach Hause können, haben während der Einsatzdauer Anrecht auf gemeinsame unentgeltliche Kost und Unterkunft oder

entsprechende Entschädigung.

Reisekosten Art. 25

Ebenso haben die zum Dienst aufgebotenen Personen Anrecht auf die Rückerstattung der Reisekosten.

Entschädigung Art. 26

Der Gemeinderat setzt den Sold, die Entschädigungen für den Verdienstaufschlag, die Verpflegung, die Unterkunft und die Reisekosten fest.

**Verfall
Soldanspruch Art. 27**

Der Anspruch auf Sold und Entschädigung erlischt nach 2 Jahren, vom Tag der Fälligkeit angerechnet.

IX. VERSICHERUNGEN

Krankheit/Unfall Art. 28

Die Gemeinde versichert ihre Feuerwehrleute und die zivilen Hilfskräfte gegen Krankheit und Unfall infolge Feuerwehrdienstes.

**Kollektiv-
versicherung Art. 29**

Diese Versicherung wird als Kollektivversicherung beim Schweiz. Feuerwehrverbandes abgeschlossen.

**Pflichten des
Kommandanten Art. 30**

Der Feuerwehrkommandant

- sendet jedes Jahr dem KFI bis am 20. Januar den ausgefüllten Rapportbogen und die Namensliste der Feuerwehrleute zurück;

- benachrichtigt bei jedem Unfall oder bei jeder Krankheit, die während Feuerwehrdienst auftraten, ohne zu zögern das KFI und füllt gemäss den in den Verträgen festgelegten Bedingungen die Erklärungen über den Unfallhergang aus;
- meldet dem KFI unverzüglich jeden Unfall, der durch die Haftpflichtversicherung gedeckt werden kann.

Prämien

Art. 31

Die sich aus Artikel 40 des GSFN vom 18. November 1977 und den Artikeln 86 und 88 des VR vom 04. Oktober 1978 (abgeändert am 4. Juli 1990) ergebenden Versicherungsprämien gehen zu Lasten der Gemeinden.

X. STRAFBESTIMMUNGEN UND DISZIPLINARMASSNAHMEN

Strafen und Behörden

Art. 32

- a) Das Polizeigericht ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen bis zu einer Busse von höchstens Fr. 1'000.-- zuständig.
- b) Der ordentliche Strafrichter ist zur Bestrafung von Zuwiderhandlungen zuständig, die eine Busse von über Fr. 1'000.-- und/oder Haft nach sich ziehen.
- c) Die Zuwiderhandlungen sind zu verzeigen beim Polizeigericht am Ort der strafbaren Handlung, welches, unter Vorbehalt der Fälle seiner Zuständigkeit, die übrigen dem ordentlichen Strafrichter überweist.

Verfahren

Art. 33

- a) Das Polizeigericht am Ort der Strafbegehung wendet das für Verwaltungsstrafsachen vorgesehene Verfahren an.
- b) Der Ordentliche Strafrichter verfährt nach den Regeln der Strafprozessordnung.

**Disziplinar-
massnahmen**

Art. 34

- a) Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen Strafverfolgungen können die während Übungen und Einsätzen begangenen Verstösse gegen Disziplin mit folgenden Sanktionen belegt werden:
- Verweis;
 - Soldverweigerung
 - Wegweisung vom Übungs- oder Schadenplatz;
 - Geldbusse bis zu Fr. 80.--.
- b) Die Verhängung einer Disziplinar-massnahme liegt in der Zuständigkeit des Kommandanten und der Einheitschefs. Vorbehalten bleibt die Beschwerde an den Gemeinderat, der endgültig entscheidet.
- c) Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltung-rechtspflege ist anwendbar. Erstinstanzlich jedoch kann, sofern sich der Sachverhalt als zureichend abgeklärt erweist, die Disziplinar-massnahme verfügt werden, ohne vorherige Anhörung des Betroffenen, der dagegen jedoch Einsprache im Sinne der Artikel 34a und folgende des vorgenannten Gesetzes einreichen kann.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

**Inkraftsetzung,
Geltungsdauer
und Aufhebung**

Art. 35

- a) Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Staatsrat in

Kraft.

- b) Mit der Inkraftsetzung dieses Reglementes sind alle früheren Gemeindereglemente aufgehoben.

Die in Artikel 7 dieses Reglementes vorgesehene Ersatzabgabe wird erstmals für das Jahr 1997 erhoben.

Angenommen durch den Gemeinderat in seiner Sitzung vom	03. Februar 1997
Angenommen in der Urversammlung vom vom	28. Februar 1997
Genehmigt durch den Staatsrat in der Sitzung vom	23. April 1997